



Gössendorf, am 11.12.2023

GZ: 004-1/256-23

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2024

**Gem. § 71a Abs. 2 i.V.m. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO i.d.g.F.
wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 11.12.2023 gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO i.d.g.F. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Wertsicherung von Benützungsgebühren gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch zu machen und mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres die Gebühren in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres verändert hat.“

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab **01.01.2024** um **6,1 %**.

Von der Wertsicherung sind gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO folgende Benützungsgebühren betroffen:

Müllgebühren ab 01.01.2024

der Abfuhrgebühren gem. §§ 17 und 18 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 09.12.2015, 12.12.2017, 13.12.2021 und 27.03.2023

Restmüll		
Grundgebühr pro Person im Haushalt im Jahr	von € 33,10	auf € 35,12
Variable Gebühr verwogene Abfallmenge je kg	von € 0,19	auf € 0,20
Variable Gebühr auf Basis des beigestellten Behältervolumens jährlich		
80 l	von € 37,05	auf € 39,31
120 l	von € 37,05	auf € 39,31
240 l	von € 52,91	auf € 56,14
360 l	von € 69,03	auf € 73,24
1100 l	von € 311,61	auf € 330,62
Biomüll		
Jährliche Gebühr je Behälter		
120 l	von € 148,29	auf € 157,34
240 l	von € 259,51	auf € 275,34

Bei sämtlichen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Der Bürgermeister

Ing. DI (FH) Gerald Wanner



Angeschlagen am: 11.12.2023

Abgenommen am: 22.01.2024

